



- ZEICHENERKLÄRUNG**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete
 - Dorfgebiete
 - Mischgebiete
- 2. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die öffentlichen Hauptverkehrsflüsse** (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
- Überörtliche und örtliche Hauptstraßen
 - Sonstige Straßen
 - Bahnanlagen
- 3. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
- Oberirdische Versorgungsleitungen
 - Unterirdische Versorgungsleitungen
- 4. Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- Randengrünung mit Pflanzgebot
- 5. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 6. Nachrichtliche Übernahmen**
- Gemeindegrenze
 - Ortsdurchfahrtsgrenze
 - Anbauzone
 - Umgrenzung von Gesandtenanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Siedlungsfunde) (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - bestehende, ortsbildtragende Nutzbäume
- 7. Hinweise**
- 2.8** Numerierung der vorgesehenen Änderungen

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes einschl. Erläuterungsbericht wurde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 10. SEP. 2001 bis 12. OKT. 2001 im Rathaus in Waigolshausen öffentlich ausgestellt.

1. Bürgermeister

Die Gemeinde Waigolshausen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 25. OKT. 2001 den Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB aufgestellt.

1. Bürgermeister

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waigolshausen wurde mit Beschluss des Landratsamtes Schweinfurt vom 14.03.2002 Nr. 5.3-610/22-190 gemäß § 9 Abs. 1, 2 BauGB genehmigt.

Schweinfurt, 14.03.2002
Landratsamt Schweinfurt
H. H. H. H.
Oberregierungsrat

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am 02. APR. 2002 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis darauf, dass der Flächennutzungsplan einschl. Erläuterungsbericht zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Waigolshausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplan wirksam geworden (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Waigolshausen, 02. APR. 2002
 1. Bürgermeister

**GEMEINDE WAIGOLSHAUSEN
LANDKREIS SCHWEINFURT
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
2. ÄNDERUNG M. 1:5000**